

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau (SB/069/2013)

Sitzung am: 01.07.2013

Beschluss zu: V2294/13

*61.3/1  
z.V.  
S 7m 5/2/13  
Spei 08.07.2013  
in 11.07.13*  
*Orig. A61  
Büro G36*  
*Ullb. 04.07.13*

**Gegenstand:**

Bebauungsplan Nr. 110.6, Dresden-Mickten Nr. 7, Wohnbebauung Sternstraße

hier:

1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan
2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
3. Verzicht auf frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

**Beschluss:**

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB für das Gebiet Dresden-Mickten einen Bebauungsplan nach § 8 f. BauGB aufzustellen. Dieser trägt die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 110.6, Dresden-Mickten Nr. 7, Wohnbebauung Sternstraße
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechend den Anlagen 1 und 2.
3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt in Anwendung von § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen. Die Öffentlichkeit wird nach § 13 a Absatz 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen unterrichtet und erhält Gelegenheit zur Äußerung.

Jörn Marx  
Vorsitzender



# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau (SB/016/2015)

Sitzung am: 25.11.2015

Beschluss zu: V0524/15

**Gegenstand:**

Bebauungsplan Nr. 110.6, Dresden-Mickten Nr. 7, Wohnbebauung Sternstraße

hier:

1. Beschluss über die Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
2. Billigung des Entwurfs zum Bebauungsplan
3. Billigung der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf
4. Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan-Entwurf

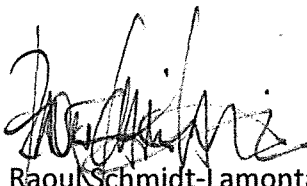
**Beschluss:**

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 110.6 entsprechend Anlage 2 zu ändern.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau nimmt zur Kenntnis, dass von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wurde und stattdessen die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit auf Grundlage von § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB stattgefunden hat.
3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 110.6, Dresden-Mickten Nr. 7, Wohnbebauung Sternstraße in der Fassung vom 24. März 2015, zuletzt geändert am 25.11.2015, entsprechend Anlage 3.
4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau billigt die Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 24. März 2015, zuletzt geändert am 25.11.2015, entsprechend Anlage 4.

*Orig. AG1  
Büro GB6  
Gl. 3.1  
Z.K.  
Stu 3/12/15  
Ullb.  
27.11.15*

5. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht und die Anpassung des Flächennutzungsplanes nach in Kraft treten des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgt.
6. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 110.6, Dresden-Mickten Nr. 7, Wohnbebauung Sternstraße in der Fassung vom 24. März 2015, zuletzt geändert am 25.11.2015, mit seiner Begründung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen und nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.
7. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt, dass für die Herstellung der öffentlichen Flächen insbesondere die Herstellung des Grünraums der Landschaftsfuge, des Spielplatzes sowie von Fahrradabstellanlagen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb eines städtebaulichen Vertrages Regelungen mit dem Eigentümer zu treffen sind.
8. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt, dass der Eigentümer einen angemessenen Beitrag zur Schaffung von Kita-Plätzen leistet. Genaueres ist bis zum Satzungsbeschluss zu regeln.

Dresden,



Raoul Schmidt-Lamontain  
Vorsitzender